**Neubau der Bundesautobahn A 72 Chemnitz – Leipzig**

**Abschnitt 3.2 (Frohburg – Borna)**

1. **Planergänzung – Anschlussstelle Frohburg**

Mit Beschluss vom 29. April 2009 ist der Plan für das Vorhaben „BAB A 72 Chemnitz – Leipzig, Abschnitt 3.2“ planfestgestellt worden.

Der im Rahmen einer Anfechtungsklage geschlossene Vergleich, beinhaltete den Verzicht der Vorhabenträgerin auf Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses, soweit er die Anschlussstelle Frohburg, den Neubau der S 11 und des Knotenpunktes 1 (B 95/S 11) sowie Maßnahmen an der bestehenden S 11 betrifft.

Handelnd in Bundesauftragsverwaltung hat der Freistaat Sachsen, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH nunmehr ein diesbezügliches ergänzendes Verfahren beantragt.

Maßgeblicher Inhalt der Planergänzung ist die Errichtung der Anschlussstelle (AS) Frohburg unter Berücksichtigung der Planung der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthaltenen B 7 zwischen Altenburg und der AS Frohburg. Gegenstand des Vorhabens ist u. a. die Verlegung der S 11. Es erfolgt eine in nördlicher Richtung verschobene Verknüpfung von S 11 und S 51 (ehemals B 95). Die geplante Verlegung der B 7 schließt im Anschluss an den Knotenpunkt S 11 / S 51 direkt an die S 11 an, wodurch im Endzustand ein durchgängiger Streckenzug B 7 / S 11 realisiert wird, der als Bundesstraße gewidmet werden soll.

Für das Ergänzungsvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Benndorf, Bubendorf und Frohburg der Stadt Frohburg beansprucht.

Für das Planergänzungsvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Landesdirektion Sachsen das Entfallen einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit als zweckmäßig erachtet hat.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Datum |
| 1 | Erläuterungsbericht | 13.10.2017 |
| 2 | Übersichtskarte | 13.10.2017 |
| 3 | Übersichtslageplan | 13.10.2017 |
| 4 | Übersichtshöhenplan | 13.10.2017 |
| 5 | Lagepläne | 13.10.2017 |
| 6 | Höhenpläne | 13.10.2017 |
| 9 | Landschaftspflegerische Maßnahmen | 13.10.2017 |
| 10 | Grunderwerb | 13.10.2017 |
| 11 | Regelungsverzeichnis | 13.10.2017 |
| 12 | Widmung/Umstufung/Einziehung | 13.10.2017 |
| 14 | Straßenquerschnitte | 13.10.2017 |
| 15 | Bauwerksskizzen | 13.10.2017 |
| 16 | Verkehrsführung während der Bauzeit | 13.10.2017 |
| 17 | Immissionstechnische Untersuchungen | Juni 2015 |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen | 13.10.2017 |
| 19 | Umweltfachliche Untersuchungen | 08.09.2017 |
| 21.1 | Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie | 07.06.2018 |

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 3. September 2018 bis 2. Oktober 2018** in der Stadtverwaltung Frohburg, Bürgerinformation, Markt 13-15, 04654 Frohburg, zu den Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung und der nach   
auszulegenden Unterlagen werden außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur/Autobahnen zugänglich gemacht.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **2. November 2018**, schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen (Postfachanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04017 Leipzig oder bei der Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

c. dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen eingereicht werden können.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).